Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5349

07.01.2005

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ – Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen (Ds. 15/3752)

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ wird durch folgenden Text ersetzt:

„‘Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein‘

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.‘

2. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

‚Artikel 5a
Schutz und Förderung sozialer Minderheiten

(1) Das Land trägt Sorge dafür, dass niemand wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner

Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Identität bevorzugt oder benachteiligt wird.

(2) Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

(3) Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.‘

3. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

‚**Artikel 6a**
Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.‘

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

‚Hinter dem Wort “Lebens” werden die Wörter “sowie die Tiere” angefügt.‘

5. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

‚(1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein Abgeordnetenmandat ausüben. Das Abgeordnetenmandat eines Mitgliedes der Landesregierung ruht während der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung. Das Gesetz bestimmt, wer das Mandat während dieser Zeit ausübt.‘

b) Der bisherige Text wird der neue Absatz 2.

6. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

‚Artikel 44
Landesverfassungsgericht

(1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.

(2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages;

3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat;

4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 durch ein Landesgesetz;

5. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.

(3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur oder zum Vorsitzenden oder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören; sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.‘

7. Folgender Artikel 59b wird eingefügt:

‚Artikel 59b
Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht

Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.‘

8. Folgender Artikel 59c wird eingefügt:

‚Artikel 59c
Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Für Landesverfassungsstreitigkeiten verbleibt es bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.‘

Artikel 2

Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2003 (GVOBl. S. 278) wird wie folgt geändert:

Hinter § 9 wird folgender § 9 a angefügt:

‚§ 9 a
Ruhen des Abgeordnetenmandats

(1) Der Sitz eines Mitgliedes der Landesregierung wird während der Amtszeit als Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident oder als Ministerin oder Minister von der nächstberufenen Bewerberin oder dem nächstberufenen Bewerber aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, die für die ausgeschiedene Person bei der Wahl aufgetreten ist. Wird diese Bewerberin oder dieser Bewerber für gewählt erklärt, weil eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter während der Wahlperiode ausgeschieden ist (§ 50 Absatz 1), so übt die nunmehr nächstberufene Person das Mandat der Ministerin oder des Ministers aus.

(2) Scheidet im Falle des Ruhens der Abgeordnetenmandate mehrerer aus der gleichen Landesliste gewählter Mitglieder der Landesregierung ein Mitglied aus der Landesregierung mit der Wirkung aus, dass das Ruhen des Mandates endet, so tritt diejenige Person aus der Landesliste von der Ausübung des Mandates zurück, die als letzte berufen worden war.

(3) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandates, seine Ausübung durch einen nachfolgenden Listenbewerber, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten einer Bewerberin oder eines Bewerbers werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter festgestellt.

(4) Hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter festgestellt, dass ein Abgeordnetenmandat durch eine nachfolgende Bewerberin oder einen nachfolgenden Bewerber ausgeübt wird, sind die §§ 41 Absatz 4 und 42 entsprechend anzuwenden.‘

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 16.Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Kraft.

Wolfgang Kubicki